

Von den Stollen: vnd eins jedern gerechtigkeit.

Der LXXII. Artikel.

Von den Erbstoln.

Vnd als sich bis hero viel irthumb der stoln halben zugetrag
gen / welche wir / souiel möglich / zuuorkommen geneigt /
Demnach wollen vnd ordnen wir // das ein ißlicher Erbs
toln / vnd alle andere stoln / ihre gerechtigkeit haben vnd behal
ten / auch gebauet werden sollen / wie gemeine Berckrecht / vnd
alte herkomende vbung / das geben vnd ausweisen.

Vnd wo ein Erbstoln in frembde massen getrieben wirdt /
sol derselbe Erbstoln (so fern er seine Erbgerechtigkeit erlangen
wil) zehen lachter vnd eine spanne vom rasen / seiger gerade mit
seiner wasser seigen einkomen / Vnd wann also ein Erbstoln ein
kombt / vnd erz befindet / so mögen die stölnner fünff viertel eins
lachers / von der wasserseige / ober sich bis an die fürste / vnd etne
halbe lachter in die weite / vierthalb Freibergische elen / vor eine
lachter gerechnet / das erz weg hauen vnd zu sich nemen.

Würde aber ein stoln in eine zeche oder mas getriben / vnd
treffe Erz / hette doch der teuffe nicht / die ein Erbstoln haben sol /
dasselbig Erz sol der zechen / vnd nicht den Stölnern zustehen.

Vnd sol ein ißlicher Stoln mit seiner wasserseigen / nach
alt herkomenden Berckwergs recht vnd vbung getrieben / vnd
einig gespreng dorinnen zuthun nicht gestattet werden / Es
begebe sich dann / das kemme odder dergleichen festen zu fielen /
also / das der stoln / aus nottürfftigen vrsachen müste erhoben
werden / welches dennoch one besichtigung vnd zulassung des
Berckmeisters nicht gescheen sol.

Vnd